

Richtlinien der Stadt Höhr-Grenzhausen zur Förderung junger Keramiker in der Fassung vom 05.02.2019

§ 1

Die Stadt Höhr-Grenzhausen fördert Einzelmaßnahmen junger Keramiker und Glaserkünstler in Höhr-Grenzhausen. Dabei soll die handwerkliche und künstlerische Keramik, wie auch die Glaskünstler berücksichtigt werden. Ebenfalls werden die Produktentwicklung in der Keramik und im Glas sowie die technische Keramik durch die Stadt Höhr-Grenzhausen gefördert.

Die Stadt Höhr-Grenzhausen fördert nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung im Wege der Projektförderung.

§ 2

(1) Gefördert werden:

1. Absolventen der hiesigen Keramikschulen oder
2. arbeitslose Keramiker und Glaskünstler sowie Keramiker und Glaskünstler, die sich verselbstständigen wollen und ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen haben oder
3. Personen, die bereits ein Unternehmen gegründet haben oder ein Unternehmen gründen wollen und dieses Unternehmen nicht in Förderzentren/Förderinstituten seinen Sitz nimmt

und

4. die das 35. Lebensjahr bei Bewilligung der Förderung nicht überschritten haben.
5. Die Werkstatt bzw. das Unternehmen muss in der Stadt Höhr-Grenzhausen eingerichtet werden.

(2) Weiterhin können Kleingruppen (bis maximal 4 Personen) von Keramikern und Glaskünstlern gefördert werden. Der Gruppe muss mindestens eine Person angehören, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.

(3) Über Ausnahmen zu Absatz 1 entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Höhr-Grenzhausen.

§ 3

(1) Die Art der Förderung ist von dem jeweiligen Projekt abhängig. Es können Zuschüsse zu laufenden Kosten oder ein einmaliger Zuschuss gewährt werden. Die maximale Förderhöhe beträgt jeweils 3.500,00 €. Eine Förderung kann nur im Rahmen der im Haushaltsplan verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Die Förderung ist auf ein Kalenderjahr beschränkt. Erneute Förderanträge für ein Projekt sind zulässig; aus der vorangegangenen Förderung ist kein Anspruch auf eine weitere Förderung ableitbar.

(2) Förderanträge können im jeweiligen Kalenderjahr bzw. im letzten Vierteljahr des Vorjahres gestellt werden. Über die Förderung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Höhr-Grenzhausen. Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis zum Jahresende vorzulegen.

§ 4

Die aus dem Förderzeitraum resultierenden Arbeitsergebnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies wird durch die verpflichtende Teilnahme an aktuellen Projekten der Stadt, wie

beispielsweise dem Europäischen Keramikmarkt, der Veranstaltung „Höhr-Grenzhausen brennt Keramik“ sowie einem Eintrag auf www.keramik-stadt.de erfolgen. Sofern die aktuellen Projekte thematisch unpassend sind, ist eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form einer Ausstellung, Präsentation oder ähnlichem möglich. Weiterhin werden durch diese Aktionen, Beiträge zur Imagekonzeption der Stadt ‚Höhr-Grenzhausen deckt den Tisch‘ geleistet. Kosten für diese Veranstaltungen werden von der Stadt Höhr-Grenzhausen nicht übernommen.

§ 5

Diese Richtlinie tritt am 01.Januar 2019 in Kraft

Höhr-Grenzhausen, 05.02.2019

(Thiesen)
Stadtbürgermeister